

TravelProtect - Reiseversicherung mit Deckung durch die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Nachfolgend erhalten Sie gemäss den Vorschriften des Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) einen ersten Überblick über die Versicherung. Diese Information ist nicht abschliessend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Police (dort finden Sie auch die vereinbarten Versicherungsleistungen, Versicherungssummen und die versicherte/n Person/en) und den beigefügten Versicherungsbedingungen (welche die rechtlich geltenden genauen Definitionen enthalten).

1. IDENTITÄT DES VERSICHERERS

Die Chubb ist die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, nachfolgend „Chubb“ genannt. Chubb ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz an der Bärengasse 32 in 8001 Zürich.

Die Chubb ist Teil der Chubb Group unter dem Holdingdach der Chubb Limited, mit Sitz in Zürich, die an der New York Stock Exchange (NYSE) börsennotiert ist. Folglich unterliegt Chubb, zusätzlich zu den Sanktionen der Schweiz sowie anderer nationaler Beschränkungen, gewissen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen, die es ihr möglicherweise untersagen, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Versicherungsschutz zu gewähren oder Zahlungen an diese zu leisten bzw. bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie dem Iran, Syrien, Nord- Korea, Nordsudan, Kuba und der Krim zu versichern.

2. WER IST VERSICHERT?

Versicherbar sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

3. WAS IST VERSICHERT?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bei einzelnen Deckungen gilt ein Selbstbehalt. Bitte entnehmen Sie dies der Leistungsübersicht in Ihren Versicherungsbedingungen.

Je nach dem gewählten Versicherungsprodukt handelt es sich um eine Kombination von Assistance Dienstleistungen, Schaden- und Summenversicherungsdeckungen (vgl. Leistungsübersicht in Ihrer Police):

| | | |
|---|---------------------------------------|-----------------------------|
| A | Assistance | Assistance Dienstleistungen |
| B | Medizinische Notfallkosten im Ausland | Schadenversicherung |
| C | Verkehrsmittelunfall | Summenversicherung |
| D | Suche & Rettung | Schadenversicherung |
| E | Annulation | Schadenversicherung |
| F | Flugverspätung > 6 Stunden | Schadenversicherung |
| G | Gepäckverspätung > 4 Stunden | Schadenversicherung |

4. WER UND WAS IST NICHT VERSICHERT?

- Jede tatsächliche oder vermutete übertragbare Krankheit, die zu Einschränkungen führt, die sich auf Ihre Reise auswirken, und die von einem Reise- oder Unterkunftsanbieter oder einer Regierung oder staatlichen Stelle eingeführt oder gemacht wird. Dieser Versicherungsausschluss gilt nicht für Ansprüche auf medizinische Kosten und Rückführungskosten.
- Jegliche Kosten, die von einer versicherten Person zurückverlangt werden von:
 - einem Reiseveranstalter, einem Reiseanbieter, einer Fluggesellschaft, einem Hotel oder einem anderen Leistungserbringer gemäss den Bedingungen eines Vertrags oder eines einschlägigen Gesetzes oder einer Verordnung; oder
 - einer Entschädigungseinrichtung.
- Wir übernehmen keine Kosten für eine Reise
 - bei denen Sie speziell für eine medizinische, zahnärztliche oder kosmetische Behandlung reisen;
 - wenn Ihnen von Ihrem Arzt von der Reise abgeraten wurde;
 - wenn Sie eine Diagnose einer Krankheit oder Beschwerde mit Todesfolge erhalten haben;
 - wenn Sie in Gebiete reisen, in denen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA zum Zeitpunkt der Abreise von „allen Reisen“ oder „allen, ausser unerlässlichen Reisen“ oder von Reisen „aus irgendeinem Grund“ abgeraten hat. Wenn Sie nicht sicher sind, ob für Ihr Reiseziel eine Reiseversicherung besteht, überprüfen Sie bitte die Website <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die infolge der Ausübung der folgenden Tätigkeiten auf der Reise entstehen:
 - Reitsport
 - Jet Ski
 - Motorradfahren (als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads, oder Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm).
 - Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe
- die in Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit während der Reise entstehen;
- die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- aufgrund von Ursachen wie Krankheiten und Unfällen, die bereits bei Beginn der Reise bestanden haben;
- wie bei Beginn der Reise bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen – mit Ausnahme unvorhergesehener, akuten Verschlechterungen des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden;
- welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind;
- bei denen der externe Schadengutachter, wie z.B. ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an:

- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart (z.B. Fallschirmspringen; extreme Hochgebirgstouren);
- Führen eines Kraftfahrzeugs, für das nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
- Fallschirmspringen oder das Führen von Flugzeugen oder Fluggeräten;
- gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- Massagen und Wohlfühlbehandlungen, einschliesslich kosmetischer Chirurgie.

Neben den generellen Ausschlüssen gelten spezifische Ausschlüsse in den Einzeldeckungen.

Reiseannullation und Reiseabbruch

- Absagen durch das Reiseunternehmen
- Behördliche Anordnungen, die eine Durchführung der Reise unmöglich machen

Medizinische Kosten im Ausland

- Leistungen für Krankheiten oder Unfälle, die bei Reiseantritt bereits eingetreten waren. Eine Ausnahme besteht bei einer unvorhergesehenen akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Zustandes;
- bei Reiseantritt bestehende Symptome oder Krankheiten und die Folgen und Komplikationen einer solchen Behandlung im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für die Reise war;
- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- Untersuchungen und Heilbehandlungen wegen Schwangerschaft sowie Entbindung und Schwangerschaftsabbruch, es sei denn, diese werden durch eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes notwendig;
- Selbstbehaltskosten und gesetzliche Sozialversicherungsfranchisen;
- Unfälle, die Sie infolge von Geisteskrankheiten oder Bewusstseinsstörungen erleiden sowie Unfälle infolge epileptischer Anfälle oder sonstiger Krampfanfälle die den ganzen Körper betreffen;
- Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, sofern diese nicht durch einen Unfall verursacht wurden;
- bei Gewalteinwirkung durch Dritte;
- Infektionen, es sei denn, diese sind durch Heilbehandlungen oder Operationen verursacht, die durch einen Unfall notwendig geworden sind;
- Vergiftungen als Folge der oralen Einnahme fester oder flüssiger Stoffe;
- krankhafte Störungen infolge von psychischen Reaktionen, die nicht direkt und kausal auf eine körperliche Verletzung / einen körperlichen Schaden zurückzuführen sind, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

5. WIE BERECHNET SICH DIE PRÄMIE?

Die Höhe der ersten Prämie richtet sich nach den risikorelevanten Angaben des Versicherten und hängt auch vom Umfang des gewählten Versicherungsschutzes ab. Die Höhe der Prämie wird während des Antragsverfahrens festgelegt und ist der Versicherungspolice zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass sich bei einer automatischen Versicherungsverlängerung die Prämienhöhe ändern kann.

6. WIE SIND DIE ZAHLUNGSMODALITÄTEN?

Die Prämie ist einmalig und unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die Prämienhöhe entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice.

7. WELCHE PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN HABEN SIE ALS VERSICHERUNGSNEHMER?

Allgemeines und Kreis der Verpflichteten

Obliegenheiten sind Pflichten (vor Vertragsabschluss, während der Dauer des Vertrages und im Leistungsfall), die Sie unbedingt beachten müssen, um den Versicherungsschutz nicht ganz oder teilweise zu verlieren. Die nachfolgende Liste enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten und ist nicht abschliessend. Sie müssen:

- vor Vertragsabschluss:
 - die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht),
- während der Vertragslaufzeit:
 - die Prämie fristgerecht bezahlen,
 - Änderung Ihrer Anschrift/Ihres Namens melden,
 - eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen (Gefahrerhöhung),
- nach einem Versicherungsfall:
 - so schnell wie möglich einen Arzt aufsuchen und seinen Anordnungen folgen,
 - Chubb sofort informieren.

Weitere Obliegenheiten sowie die Folgen derer Verletzung ergeben sich aus den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie dem VVG.

Die in diesem Vertrag sowie im VVG aufgestellten Mitwirkungsobliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie weitere Anspruchsberechtigte, beispielsweise einen allfällig direkt forderungsberechtigten Dritten, und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche verpflichteten Personen einzeln aufgeführt werden.

Gefahrsänderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Beantwortung der Fragen des Versicherers im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht anzuzeigen.

Anzeigepflicht im Schadenfall

Nach Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, haben Sie uns unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht zu benachrichtigen.

Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens sorgen. Sie müssen, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung des Versicherers einholen und befolgen.

Auskunftspflicht / Substantiierung des Versicherungsanspruchs

Sie müssen auf unser Begehren jede Auskunft über solche ihnen bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. Sie haben sachdienliche Belege wie z.B. Arztzeugnisse, Polizeiberichte und sonstige Rapporte beizubringen und Dritte schriftlich von deren Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, einverlangte Informationen bereitzustellen.

Anzeigen und Mitteilungen

Alle gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form auf einer der nachfolgenden Adressen eingehen, ansonsten sie als nicht erfolgt gelten:

- a) Allgemeine Mitteilungen:
 - Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, CH-8001 Zürich
 - InfoCH@Chubb.com
- b) Schadenmeldungen:
 - Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, CH-8001 Zürich
 - claims.switzerland@chubb.com

Alle von Chubb abzugebenden Erklärungen erfolgen wirksam in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form an Ihre letzte uns bekannte schweizerische Post- oder E-Mail-Adresse.

Wir bitten Sie daher, uns jede Adressänderung sofort mitzuteilen.

Chubb ist berechtigt, die genannten Adressen für gegenüber Chubb abzugebende Erklärungen einseitig anzupassen.

8. WIE LANGE LÄUFT DER VERTRAG?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für die Dauer der Versicherung. Inlandsreisen müssen entweder mehr als 150 km vom ständigen Wohnsitz des Versicherten entfernt sein (ausgenommen Reisen zur Arbeit) oder mindestens eine Übernachtung in einer im Voraus gebuchten Unterkunft beinhalten. Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Aus wichtigem Grund i.S.v. Art. 35b VVG kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

9. GESETZLICHES WIDERRUFSRECHT UND WIRKUNGEN DES WIDERRUFS

Die Versicherungsnehmerin kann gemäss Art. 2a VVG ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die Versicherungsnehmerin den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Versicherungsnehmerin am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Chubb mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Die Versicherungsnehmerin schuldet Chubb keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die Versicherungsnehmerin Chubb die Kosten für besondere Abklärungen, die Chubb in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

10. WAS GILT BEZÜGLICH DES SCHUTZES VON PERSONENDATEN?

Chubb bearbeitet im Rahmen der Prüfung, Vorbereitung sowie Umsetzung der Vertragsbeziehung mit Ihnen insbesondere Kundendaten (wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum und Nationalität), Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag (z.B. Angaben zum versicherten Risiko), Finanz- und Inkassodaten (z.B. Angaben zur Bankverbindung) sowie Schadens- und Leistungsdaten (etwa Daten, die im Zusammenhang mit allfälligen Schadens- und Leistungsfällen benötigt werden). Soweit dies zu Vertragszwecken (wie z.B. im Rahmen der Schadensabwicklung) notwendig ist, können auch besonders schützenswerte Personendaten (wie z.B. Gesundheitsdaten) bearbeitet werden.

Die Daten werden dabei insbesondere für die Bestimmung der Prämie, die Risikobeurteilung, für die Vertragsverwaltung sowie Leistungserbringung (inkl. Schadensabwicklung), für statistische Auswertungen und für Marketingzwecke verwendet.

Soweit dies für die Vorbereitung, Prüfung sowie den Vertragsabschluss oder für die Vertragsabwicklung notwendig ist, können Personendaten an verbundene Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister der Chubb und an Gesellschaften der Chubb Gruppe mitgeteilt werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen auf die einzelnen Bearbeitungszwecke (wie Policenablage, Zahlungsabwicklung, Schadensabwicklung, etc.) ausgerichteten und gesicherten Datenbanken gespeichert. Insbesondere geschäftsrelevante Daten werden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadensdaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung, abrufbar unter folgendem Link: <https://www.chubb.com/ch-de/footer/privacy-policy.html>

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

TravelProtect - Reiseversicherung mit Deckung durch die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG Version 2023.09

EINLEITUNG

Diese Versicherung bietet Versicherungsschutz vor den finanziellen Folgen verschiedener Risiken in Zusammenhang mit Privatreisen sowie aktive Notfallhilfe via Assistance. Es stehen zwei Arten des Deckungsumfangs zur Verfügung. Der Versicherungsschutz bei der Pakete unterscheidet sich teilweise erheblich. Bitte lesen Sie daher die nachfolgenden Generellen und Besonderen Versicherungsbedingungen aufmerksam durch. Sie sind Versicherungsnehmer/in und damit unter(e) Vertragspartner/in. Versicherte Person können Sie und/oder Ihre Familienangehörigen sein, sofern sie bei Antragstellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungspolice. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Identität des Versicherers
2. Wer ist versichert?
3. Was ist versichert?
4. Wer und was ist nicht versichert?
5. Wie berechnet sich die Prämie?
6. Wie sind die Zahlungsmodalitäten?
7. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als Versicherungsnehmer?
8. Wie lange läuft der Vertrag?
9. Gesetzliches Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs
10. Wie behandelt Chubb Ihre Daten?

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- Einleitung
- Inhaltsverzeichnis
- Leistungsübersicht

Teil I Generelle Versicherungsbedingungen

Teil II Besondere Versicherungsbedingungen

- A. Assistance
- B. Medizinische Notfallkosten im Ausland
- C. Verkehrsmittelunfall ("Common Carrier Cover")
- D. Suche & Rettung
- E. Annullation
- F. Flugverspätung
- G. Gepäckverspätung

Kontaktieren Sie uns
Über Chubb

LEISTUNGSÜBERSICHT

| Versicherungsleistungen | Leistungs-basis | Standard | Premium |
|--|-----------------|--|-------------------------------|
| A Assistance: · Allgemeine Beratung · Medizinische Beratung inkl. Organisation Deutsch oder Englisch sprechender Ärzte · Medizinische Assistance, Kosten & Repatriierung · Kosten für einen Besuch durch eine nahestehende Person bei der hospitalisierten versicherten Person bis zu CHF 6'000 · Kostengutsprache bei Hospitalisierung im Ausland · Ersatz gestohlener oder verlorener Reisedokumente · Übersetzungsdienstleistung | N/A | Inbegriffen | Inbegriffen |
| B Medizinische Notfallkosten im Ausland | Pro Fall | CHF 100'000 | CHF 1'000'000 |
| C Verkehrsmittelunfall ("Common Carrier Cover") | Pro Person | Nicht inbegriffen | CHF 100'000* |
| D Suche & Rettung | Pro Fall | CHF 30'000 | CHF 60'000 |
| E Annullation | N/A | CHF 15'000 10% Franchise min. CHF 50 | CHF 20'000 KEINE Franchise |
| F Flugverspätung > 6 Stunden | Pro Fall | CHF 2'000 | CHF 2'000 |
| G Gepäckverspätung > 4 Stunden | Pro Fall | Bis zu CHF 500 | Bis zu CHF 500 |

* Betrifft ein Versicherungsfall Sie und mehrere andere Versicherte, so ist die Gesamtleistung für alle Versicherten auf maximal CHF 10'000'000 begrenzt.

TEIL I GENERELLE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich, nachfolgend „Chubb“ genannt, haftet für die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument sowie in der Versicherungspolice aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1. WER IST WANN UND WO VERSICHERT?

Versicherungsschutz besteht für diejenigen Personen, die in der Police als versichert angegeben sind und für die in der Police angegebene Dauer. In der Schweiz wohnhafte Personen können versichert werden. Die Versicherung gilt ausschliesslich für Privatfahrten bis zu einer Dauer von 90 Tagen. Als Privatreise gilt jede Reise privater Natur. Bitte beachten Sie die Definition der Ausschlüsse unter Ziffer 11 in «Teil I Generelle Versicherungsbedingungen».

2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Die Versicherung gilt für die vom Versicherungsnehmer gebuchte Reise oder Unterkunft für Destinationen weltweit, sofern in den Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten kein anderer Geltungsbereich vorgesehen ist. Wir weisen auf die Ziffer 11. in «Teil I Generelle Versicherungsbedingungen», sowie die Ziffern B.5 und E.4 in «Teil II Besondere Versicherungsbedingungen» hin. Die Versicherung gilt ausschliesslich für Privatreisen bis zu einer Dauer von 90 Tagen.

3. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz für den Reiserücktritt beginnt mit dem Abschluss der Police oder mit dem in der Police angegebenen Versicherungsbeginn, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Sie endet, wenn Sie Ihren Wohnort verlassen, um die Reise anzutreten. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherungsarten umfasst die Reise von Ihrem Wohnort oder zurück zu Ihrem Wohnort, wenn diese innerhalb von 24 Stunden nach der Rückkehr in die Schweiz erfolgt.

4. WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERTRAG?

Werden die Versicherungsbedingungen, die Police oder die Prämienhöhe von Chubb geändert, muss Chubb den Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Vertrages über die Änderungen informieren. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bei Änderungen der Versicherungsbedingungen, der Police oder der Prämienhöhe bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten des neuen Vertrages kündigen.

Ist eine Rückreise wegen Reiseuntauglichkeit mit ärztlichem Attest nicht möglich und ist daher eine Behandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, besteht die Leistungspflicht aus diesem Vertrag bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von vier Wochen, fort.

Ist eine Rückreise aufgrund widriger Witterungsverhältnisse, Streiks oder sonstiger beschäftigungspolitischer Massnahmen oder technischer Probleme nicht möglich, verlängert sich die Police um maximal 14 Tage ohne zusätzliche Prämie.

Aus wichtigem Grund i.S.v. Art. 35b VVG kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

5. IHR RÜCKTRITTSRECHT

Die Versicherungsnehmerin kann gemäss Art. 2a VVG ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die Versicherungsnehmerin den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Versicherungsnehmerin am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Chubb mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Die Versicherungsnehmerin schuldet Chubb keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die Versicherungsnehmerin Chubb die Kosten für besondere Abklärungen, die Chubb in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

6. KÜNDIGUNG NACH SCHADENSFALL

Nach jedem Schadensfall, für den wir Leistungen erbracht haben, können Sie, spätestens 14 Tage nachdem Sie Kenntnis von unserer Leistung erhalten haben, und wir spätestens bei Erbringung der vereinbarten Leistung den Versicherungsvertrag in Textform zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch Sie erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei uns. Bei Kündigung unsererseits erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

7. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENSFALL?

7.1 Allgemeines und Kreis der Verpflichteten
Die nachfolgend aufgeführten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie Folgen der Verletzung sind nicht abschliessend, weitere ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG. Die in diesem Vertrag sowie im VVG aufgestellten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie weitere Anspruchsberechtigte, beispielsweise einen allfällig direkt forderungsberechtigten Dritten, und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche Verpflichteten einzeln aufgeführt werden.

7.2 Anzeigepflicht im Schadenfall
Nach Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Verpflichtete Chubb unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu benachrichtigen (an die in Ziff. 16 genannte Kontaktadresse).

Hat der Verpflichtete die Anzeigepflicht im Schadenfall schuldhafterweise verletzt, so ist Chubb befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

Chubb ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Verpflichtete die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, Chubb an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

7.3 Schadenminderungspflicht
Der Verpflichtete muss nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für

- Minderung des Schadens sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung von Chubb einholen und befolgen. Hat der Verpflichtete diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist Chubb berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.
74. **Auskunftspflicht / Substantiierung des Versicherungsanspruchs**
Der Verpflichtete muss auf Begehren von Chubb jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. Er hat sachdienliche Belege wie z.B. Arztzeugnisse, medizinische Rapporte, Polizeiberichte u.a.m. beizubringen und Dritte schriftlich von deren Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, einverlangte Informationen bereitzustellen. Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege vom Verpflichteten nach schriftlicher Aufforderung durch Chubb unter Androhung der Säumnisfolgen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, geht der Versicherungsanspruch verloren.
75. **Anzeigepflicht bei Gefahrsänderung**
Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Beantwortung der Fragen des Versicherers im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, hat die verpflichtete Person dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, anzuzeigen.
- **Gefahrserhöhung**
Bei wesentlicher Gefahrserhöhung sind die Art. 28 ff. VVG anwendbar. Bei Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers behält sich der Versicherer i.S.v. Art. 30 Abs. 2 VVG das Recht vor, den Vertrag während 14 Tagen von der Mitteilung an aufzuheben, auch wenn die Gefahrserhöhung ohne Verzug seitens der verpflichteten Person mitgeteilt wurde.
- **Gefahrsminderung**
Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 28a VVG berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung beim Versicherungsunternehmen wirksam. Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, zu kündigen.
76. **Andere vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Verhaltenspflichten**
Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten erlischt die Leistungspflicht des Versicherers (allfällig bereits erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten). Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:
- die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder
- die verpflichtete Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung gehabt hat - vorausgesetzt es handelt sich um eine Obliegenheit bzw. Verhaltenspflicht, welche überhaupt einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistung haben kann.
77. **Rückgriffsrechte**
Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte hat die Rückgriffsrechte des Versicherers zu wahren und ist dem Versicherer für jede Handlung verantwortlich, durch die er dessen Rückgriffsrechte verkürzt. Er hat dem Versicherer die Informationen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die es diesem erlauben, seine Rückgriffsansprüche i.S.v. Art. 95c VVG zu verfolgen.
78. **Spezifische Pflichten im Schadenfall**
- Bei einem Todesfall sind wir so zeitig zu benachrichtigen, dass wir vor der Bestattung auf unsere Kosten eine Obduktion veranlassen können, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.
- Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und sich die Anzeige bescheinigen lassen.
- Von uns bzw. Chubb Assistance geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzuzahlen.
- Sie müssen uns vom Bestehen weiterer Versicherungen oder Ansprüchen z.B. gegenüber Transport- oder Reiseunternehmen, durch die Entschädigungsansprüche für den vorliegenden Schadenfall bestehen, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter informieren.
- Können Sie oder weitere versicherte Personen Leistungen, welche die Chubb erbracht hat, auch gegenüber diesen Dritten geltend machen, müssen diese Ansprüche gewahrt und an die Chubb abgetreten werden.
8. **WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL?**
Werden Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Schadenfolgen beeinflusst, können wir unsere Leistungen kürzen. Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Schadenfolgen nachweisbar keinen Einfluss ausgeübt hat.
9. **WAS GILT FÜR ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE (SUBSIDIARITÄT)?**
Bei Mehrfachversicherung erbringen wir die Leistungen subsidiär. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung. Das Regressrecht geht insoweit auf uns über, als wir Entschädigung geleistet haben. Dies gilt auch, wenn eine Sozialversicherung oder obligatorische Versicherung (UVG, KVG) leistungspflichtig ist. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig. Flugunfall-Leistungen sind von der Subsidiarität ausgenommen.
10. **WELCHEN BETRAG MÜSSEN SIE SELBST TRAGEN? (SELBSTBEHALT)**
Für einzelne Leistungen gilt ein Selbstbehalt. Von einer möglichen Leistungshöhe im Schadenfall der Chubb wird dieser Betrag immer in Abzug gebracht und muss von Ihnen selbst getragen werden. Bitte entnehmen Sie die Höhe Ihres Selbstbehalts Ihrer Police oder den nachfolgenden Beschreibungen der Einzeldeckungen.
11. **WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?**
- 11.1 Der Versicherer bzw. Rückversicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer bzw. Rückversicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäss UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, der Schweiz oder der USA aussetzen würde.
- 11.2 Die Versicherung deckt nicht die Folgen von Ereignissen, die durch behördliche Verfügungen verursacht werden, z.B. Beschlagnahme von Vermögenswerten, Inhaftierung, Ausreiseverbot oder Schliessung des Luftraums.
- 11.3 Im Falle jeder tatsächlichen oder vermuteten übertragbaren Krankheit, die zu Einschränkungen führt, die sich auf Ihre Reise auswirken, und die von einem Reise- oder Unterkunftsanbieter oder einer Regierung oder staatlichen Stelle eingeführt oder gemacht wird. Dieser Versicherungsausschluss gilt nicht für Ansprüche auf medizinische Kosten und Rückführungskosten.
- 11.4 Im Falle jeglicher Kosten, die von einer versicherten Person zurückverlangt werden von:
- einem Reiseveranstalter, einem Reiseanbieter, einer Fluggesellschaft, einem Hotel oder einem anderen Leistungserbringer gemäss den Bedingungen eines Vertrags oder eines einschlägigen Gesetzes oder einer Verordnung; oder
- einer Entschädigungseinrichtung.
- 11.5 Wir übernehmen keine Kosten für eine Reise
- die Sie speziell für eine medizinische, zahnärztliche oder kosmetische Behandlung unternehmen;
- wenn Ihnen von Ihrem Arzt von der Reise abgeraten wurde;
- wenn Sie eine Diagnose einer Krankheit oder Beschwerde mit Todesfolge erhalten haben;
- wenn Sie in Gebiete reisen, in denen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA zum Zeitpunkt der Abreise von „allen Reisen“ oder „allen, ausser unerlässlichen Reisen“ oder von Reisen „aus irgendeinem Grund“ abgeraten hat. Wenn Sie nicht sicher sind, ob für Ihr Reiseziel eine Reisewarnung besteht, überprüfen Sie bitte die Website <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>.
- 11.6 Neben den in den Besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge der Ausübung der folgenden Tätigkeiten auf der Reise entstehen:
- Reitsport
- Jet Ski
- Motorradfahren (Als Motorräder gelten alle Kraffräder, Roller, Quads, oder Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm).
- Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe
- 11.7 Es besteht keine Deckung für Reisen, auf denen berufliche oder handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden;
- 11.8 **Vergangene Ereignisse und Vorerkrankungen:**
- Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für alle Versicherungsbestandteile für Ereignisse, die bereits bei Abschluss der Versicherung, bei Buchung der Reise oder bei Reiseantritt eingetreten sind; dasselbe gilt für Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung, bei Buchung der Reise oder bei Reiseantritt bekannt waren.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung oder der Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder hätten bekannt sein müssen.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Krankheiten oder Unfälle, die sich bereits zu Beginn der Reise ereignet haben. Es gibt eine Ausnahme für jede unvorhergesehene akute Verschlechterung der Gesundheit aufgrund einer chronischen Erkrankung.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für die zu Beginn der Reise auftretenden Symptome oder Krankheiten und deren Folgen und Komplikationen;
- 11.9 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden;
- 11.10 welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
- 11.11 die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die Ihnen oder weiteren versicherten Personen durch Kriegsereignisse zustossen, ohne dass Sie zu den aktiven Teilnehmern am Krieg oder Bürgerkrieg gehören (passives Kriegsrisiko). Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefern, abtransportiert oder sonst damit umgeht. Mitversichert sind Schäden durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die ausserhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Schäden:
- durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen);
- im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Russland, USA;
- Aufenthalte oder Reisen in Länder und Regionen, für die bereits vor Antritt der Reise eine Reisewarnung oder Teilreisewarnung (Regionen) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) besteht;
- im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn die Schweiz als kriegführende Partei beteiligt ist oder, wenn die Kriegsereignisse auf Schweizer Gebiet stattfinden.
- 11.12 bei denen der externe Schadengutachter, wie z.B. ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Personen verwandt oder verschwägert ist;
- 11.13 die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- 11.14 die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart (z.B. Fallschirmspringen; extreme Hochgebirgstouren);
- gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt; Die Versicherung deckt keine Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 11.15 als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit dieser nach Schweizer Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;

- 11.16 die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere Atomkernumwandlungen;
11.17 die Versicherung deckt keine Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

12. DEFINITIONEN (SOWEIT ZUTREFFEN UND VERWENDET)

- 12.1 Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- 12.2 Nahe Arbeitskollege/Urlaubsvertretung
Als nahe Arbeitskollege/Urlaubsvertretung gilt eine Person mit der Sie gemeinsam arbeiten und die zwangsläufig während Ihres Urlaubs im Geschäft anwesend sein muss.
- 12.3 Unwetterlagen
Wetterlage bei der die Polizei oder adäquate Behörde mit Hilfe öffentlicher Kommunikationskanäle (inklusive TV und Radio) darauf hinweist, dass es unsicher ist, die ursprünglich geplante Reiseroute zu benutzen.
- 12.4 Privatreise
Es besteht keine Deckung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit jeglicher Art während der Reise. Dies beinhaltet nicht das gelegentliche Beantworten von E-Mails oder das Tätigen und Empfangen von Telefonaten.
- 12.5 Inlandsreisen
Inlandsreisedestinationen müssen entweder mehr als 150 km vom ständigen Wohnsitz des Versicherten entfernt sein (ausgenommen Reisen zur Arbeit) oder mindestens eine Übernachtung in einer im Voraus gebuchten Unterkunft beinhalten.
- 12.6 Geldwerte
Geldwerte bedeutet ausschliesslich Bargeld und Traveller Cheques.
Dokumente
Als Dokumente gelten Pass und Identitätskarten sowie der Führerausweis.
- 12.8 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen gilt die Firma, mit der Sie Ihre Privatreise gebucht haben.
- 12.9 Verkehrsmittel («Common Carrier»)
Jedes Beförderungsmittel zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, das mit einer gültigen Lizenz zur Beförderung von zahlenden Fahrgästen betrieben wird und nach einem veröffentlichten Fahrplan fährt.
- 12.10 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrchein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 12.11 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 12.12 Unfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmassen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden sowie der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen (Caissonkrankheit, Barotrauma), ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann.
- 12.13 Arzt
Ein Arzt oder Facharzt, der nach den Gesetzen des Landes, in dem er praktiziert, registriert oder zugelassen ist, um Medizin zu praktizieren, der weder:
1. eine versicherte Person; oder
2. ein Verwandter der versicherten Person, die den Anspruch geltend macht, es sei denn, er wurde von uns genehmigt.
- 12.14 Übertragbare Krankheit
Eine übertragbare Krankheit ist eine Krankheit, die direkt oder indirekt von einer Person auf eine andere übertragen werden kann, und zwar aufgrund von Viren, Bakterien oder anderen Mikroorganismen.
- 12.15 Motorfahrzeug
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 12.16 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

13. WANN SIND DIE LEISTUNGEN FÄLLIG?

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

14. IN WELCHER WÄHRUNG WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?

Wir erbringen unsere Leistungen grundsätzlich in Schweizer Franken (CHF). Für die Fremdwährungsumrechnung kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von Ihnen oder weiteren versicherten Person gezahlt wurden.

15. VERJÄHRUNG

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, die die Leistungspflicht begründet.

16. NORMENHIERARCHIE

Die Besonderen Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Generellen Versicherungsbedingungen für alle Versicherungskomponenten vor.

17. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Klagen gegen die Chubb können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort von Ihnen oder weiteren anspruchsberechtigten Personen eingereicht werden. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

18. KONTAKTADRESSE

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich

TEIL II BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

A. ASSISTANCE

1. WAS IST VERSICHERT?

Versichert ist die Erbringung von Assistancelleistungen (Beistandsleistungen) mit und ohne Kostenübernahme, die während einer Privatreise nötig werden.

2. VORAUSSETZUNGEN ZUR ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN

Voraussetzung für die Erbringung von Assistancelleistungen und die Erstattung der damit verbundenen finanziellen Leistungen (sofern versichert) ist, dass Sie sich oder ein von Ihnen Beauftragter nach Eintritt des Schadensfalles mit Chubb Assistance in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen abstimmen. Die Entscheidung über die Erbringung der Assistancelleistungen und deren Art und Weise obliegt Chubb Assistance in Abstimmung mit den beteiligten Parteien (z.B. dem behandelnden Arzt).

Sie haben 24 Stunden am Tag/7 Tage pro Woche Zugang zur Notfall-Hotline. Die entsprechende Telefonnummer entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice oder der untenstehenden Ziffer A.3.4 in «Teil II Besondere Versicherungsbedingungen».

Versichert sind die vom Assisteur bereitgestellten Informations-, Organisations- und Vermittlungsleistungen. Kosten, die im Anschluss an die Vermittlung/Organisation durch Beauftragung der Leistungserbringer entstehen (z.B. für Ärzte, Krankentransporte, Unterbringungskosten etc.) werden nur erstattet, wenn auch das entsprechende Versicherungsmodul abgeschlossen wurde (z.B. Reisetornoversicherung bei Reiseabbruch). Bei einer Beauftragung Dritter, durch die Kosten entstehen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, hat der Assisteur das Recht, entsprechende finanzielle Garantien vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zu fordern. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschieht, bestimmt der Assisteur.

Dies gilt nicht, wenn die Kostenübernahme im Folgenden explizit aufgeführt wurde.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie für Ratschläge und Unterstützung nicht zahlungspflichtig sind. Sollten in Folge der Assistance Kosten entstehen, sind Sie jedoch zahlungspflichtig, sofern die Kosten nicht durch einen Leistungsfall der nachfolgenden Deckungen B-G versichert sind.

3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

- 3.1 Medizinische Assistance, Kostenübernahme und Repatriierung
- 3.1.1 Medizinische Beratung zu medizinischen Einrichtungen im jeweiligen Land, Empfehlungen zur Gesundheitsvorsorge einschliesslich Impfungen;
- 3.1.2 Garantie für die Deckung der Krankenhaus- oder Behandlungskosten und die Zahlung der Rechnungen bis zu dem in der Police angegebenen Betrag;
- 3.1.3 Übernahme der Kosten bis zu dem in der Police angegebenen Betrag für Ihren medizinisch sinnvollen Transport mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Krankenwagen oder Flugzeug). Versichert sind:
- Transport in das nächstgelegene behandlungsfähige Krankenhaus oder in ein Fachkrankenhaus;
- Rücktransport an Ihren Wohnort oder in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus zum Wohnort der versicherten Person, sobald ein solcher Rücktransport medizinisch sinnvoll ist, sowie die dafür notwendigen Verlegungen zwischen Krankenhäusern im Heimatland;
- Überweisung von Ärzten, Fachärzten, Labors, Krankenhäusern;
- Organisation eines Rückrufs von einem Arzt oder einer Aufnahme ins Krankenhaus;
- Leistungen nach Ziffer B.4 in «Teil II Besondere Versicherungsbedingungen» über die medizinische Versorgung.
- 3.2 Frühe Rückkehr
- 3.2.1 Der Rücktransport zu Ihrem Wohnort ist versichert, wenn Sie unmittelbar Opfer eines Terroranschlags, einer Sabotage, eines Anschlags oder einer Körperverletzung geworden sind und dadurch emotional nicht mehr in der Lage sind, die Reise fortzusetzen.
- 3.2.2 Der Rücktransport zu Ihrem Wohnort ist versichert, wenn eine nahe stehende Person zu Hause oder ein enger Kollege schwer erkrankt, schwer verletzt ist oder stirbt.
- 3.2.3 Der Rücktransport zu Ihrem Wohnort ist versichert, wenn Ihr Eigentum durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder Elementarschäden schwer beschädigt wird.
- 3.3 Persönliche Assistance
- 3.3.1 Allgemeine Hinweise: Informationen über geschäftliche und soziale Gepflogenheiten, über politische Situationen, über Visa und Einreise genehmigungen, über Klima, Zeitzone, Währung, Öffnungszeiten und Fahrbeschränkungen;
- 3.3.2 Unterstützung bei Verlust von Reisedokumenten und Tickets mit einer Kostenerstattung von bis zu CHF 500;
- 3.3.3 Übersetzungsdienstleistungen.

Für die nachfolgenden Services erfolgt keine Kostenübernahme. Sie profitieren hierbei lediglich vom Netzwerk und der Servicekapazität der Chubb Assistance. Sofern die Leistungen nicht unter den nachfolgenden Deckungen B-G versichert sind, sind diese Chubb innert 30 Tagen nach Ankunft am Wohnort zurückzuerstatten.

- 3.4 24/7 Medizinische Beratung
Sie können während der Reise die entsprechenden Nummern anrufen, um die Dienste der medizinischen Beratung, die Ihnen während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche zur Verfügung steht, in Anspruch zu nehmen.
- 3.4.1 Tel.: +41 43 508 39 55, hier erhalten Sie:
- Beratung bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland;
- Bereitstellung von medizinischen Informationen sowie Krankenhaus- und Ärztekontakten für Sie;
- Bereitstellung eines Korrespondenzarztes oder eines Krankenhauses im Bereich der Reise für Sie.
- 3.4.2 Haftpflicht
Chubb übernimmt keine Haftung für Vermögens- oder Gesundheitsschäden, die sich aus den Informationen der Dienstleistung 24/7 Medizinische Beratung ergeben.

B. MEDIZINISCHE NOTFALLKOSTEN IM AUSLAND

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Versicherungsschutz gilt für Sie gemäss der Police für Privatreisen weltweit mit Ausnahme der Schweiz.

2. SUBSIDIARITÄT DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Wir erbringen unsere Leistungen als Nachgangsversicherung zu den Schweizerischen gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und eventuell Ihren bestehenden Krankenzusatzversicherungen, wenn deren Deckung nicht ausreicht.

3. VERSICHERTE EREIGNISSE

Es tritt ein medizinischer Notfall unter Umständen mit Todesfolge während der Reise ein, d.h., eine plötzlich erlittene körperlichen Verletzung oder eine plötzliche und unvorhergesehene Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes, die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu Ihrer Rückreise in Ihr Heimatland aufgeschoben werden kann.

Für Reisen von Schwangeren ab der 28. Woche ist eine Bestätigung der Reisefähigkeit durch einen qualifizierten Arzt innerhalb von weniger als 5 Tagen vor der Abreise notwendig.

4. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls werden nachfolgende Leistungen gemäss Leistungstabelle erbracht:

- 4.1 Kostengutsprachen für stationäre Aufenthalte im Spital: Wir leisten entsprechend dem für die versicherte Person im Heimatland/Inland bestehenden Versicherungsschutz (allgemeine, halbprivat oder private Abteilung). Wählen sie im Ausland eine höhere Abteilung als privat versichert, besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme, es sei denn eine Genehmigung durch Chubb Assistance ist erfolgt.
- 4.2 Kosten für Heilmassnahmen inkl. Medikamente
- 4.3 Zahnärztliche Notfallbehandlung bis maximal CHF 1'000 und bei Schäden am Zahnersatz notwendige Massnahmen zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit bis maximal CHF 1'000.
- 4.4 Medizinisch sinnvolle Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Spital oder zu einer Spezialklinik;
– Rücktransporte zum Wohnsitz der versicherten Person oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignetste Spital, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist;
– Chubb Assistance kann jegliche Art von Transport im Rahmen dieser Ziffer B.4.4 in «Teil II Besondere Versicherungsbedingungen» anordnen, sofern sie es für notwendig und sicher erachtet;
- 4.5 Zusätzliche Kosten für Unterkunft bis max. CHF 60 pro Tag, max. 10 Tage bzw. CHF 600 und Rückflug, sofern das ursprüngliche Arrangement auf Grund einer Krankheit oder mangels Transportfähigkeit über das ursprüngliche Rückflugdatum hinausgeht. Diese Kosten müssen von Chubb Assistance genehmigt werden und gelten im Sinne gleicher Art und Güte zum ursprünglichen Arrangement;
- 4.6 Ein Besuch bei der versicherten Person von ihr nahestehenden Personen für insgesamt maximal CHF 6'000, falls die versicherte Person mehr als sieben Tage im Ausland hospitalisiert werden muss;
- 4.7 Organisation und Kostenübernahme der Überführung der sterblichen Überreste an denormaligen Wohnort mit einer Sublimte von CHF 3'000 für den Sarg;
- 4.8 Beratung der Hinterbliebenen sowie Bestattungskosten am Zielort im Ausland.

5. NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 11: „WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

- 5.1 Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Reise bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- 5.2 Bei Beginn der Reise bestehende Symptome, Krankheiten, sowie deren Folgen und Komplikationen;
- 5.3 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 5.4 Allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- 5.5 Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
- 5.6 Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- 5.7 Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer);
- 5.8 Behandlung durch Heilpraktiker;
- 5.9 Wellnessbehandlungen wie Massagen;
- 5.10 Aufwendungen, die durch weder im Heimatland noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und/oder Arzneimittel entstehen;
- 5.11 Heilbehandlungen oder sonstige Massnahmen, die das medizinisch notwendige Mass übersteigen. In diesem Fall können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;
- 5.12 Selbstbehaltkosten und Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen;
- 5.13 Wenn keine schweizerische Kranken- und/oder Unfallversicherung besteht, übernehmen wir 50% der dokumentierten Gesamtkosten für Spital- und ambulante Behandlungen, die den obligatorischen Teil der schweizerischen Kranken- und/oder Unfallversicherung übersteigen würden;
- 5.14 Die Kosten einer Privatabteilung sind nicht gedeckt.

6. PFLICHTEN IM SCHADENFALL (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 7: „WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich:

- Chubb Assistance unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, unterrichten;
- Chubb Assistance jede Spitalbehandlung binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen;
- sich auf Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

C. VERKEHRSMITTELUNFALL (“COMMON CARRIER COVER”)

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Versicherungsschutz gilt für Sie auf Privatreisen weltweit, wenn diese gemäss der Police versichert sind.

2. VERSICHERTE EREIGNISSE

Wenn Sie sich während der Fahrt mit einem Verkehrsmittel verletzen und einen der in der nachstehenden Schadentabelle aufgeführten Schäden erleiden, zahlen wir den angegebenen Prozentsatz des Leistungsbetrags. Der Schaden muss eintreten, während

- 2.1 Sie als Passagier in oder auf einem Common Carrier auf einer versicherten Reise mitfahren, einsteigen oder aussteigen; oder

- 2.2 direkt zu einem Flughafen, Seehafen oder Bahnhof fahren oder sich dort aufhalten, um ein Flugzeug, ein Schiff oder einen Zug für eine versicherte Reise zu besteigen; oder

- 2.3 unmittelbar nach dem Aussteigen aus einem Flugzeug, Schiff oder Zug, das bzw. der für eine versicherte Reise benutzt wird, während Sie sich auf dem Gelände eines Flughafens, Seehafens oder Bahnhofs befinden.

Der Schaden muss innerhalb von 365 Tagen ab dem Datum des Unfalls, der den Schaden verursacht hat, eintreten.

Wenn aus einem Unfall mehr als ein Schaden resultiert, wird nur ein Betrag, der grösste, gezahlt.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

3.1 Verkehrsmittelunfall («Common Carrier») Leistungen:

- Erwachsene – internationale Reisen: CHF 100'000
 - Kinder: CHF 5'000
 - Unfalltod 100% des Leistungsbetrages
 - Dauernde Teilinvalidität durch Unfall % des Leistungsbetrages gemäss Skala
 - Dauernde Vollinvalidität durch Unfall 100% der Leistungssumme
- 3.2 Schadentabelle % der Leistungssumme
- Unfalltod 100%
 - Beide Hände oder beide Füsse 100%
 - Sehvermögen auf beiden Augen 100%
 - Eine Hand und ein Fuss 100%
 - Entweder eine Hand oder ein Fuss und Sehvermögen auf einem Auge 100%
 - Sprache und Gehör auf beiden Ohren 100%
 - Entweder eine Hand oder ein Fuss 50%
 - Sehkraft auf einem Auge 50%
 - Sprechen 50%
 - Gehör auf beiden Ohren 50%
 - Daumen und Zeigefinger der gleichen Hand 25%

4. NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 11: „WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

Ihre Privatreise muss gemäss Ihrer Police versichert sein.

5. PFLICHTEN IM SCHADENFALL (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 7: „WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

Um Leistungen von Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder andere versicherte Personen als anspruchsberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles den entsprechenden medizinischen Nachweis schriftlich bei Chubb einreichen.

D. SUCHE & RETTUNG

Ungeachtet der Ziffern I.1. und I.2. dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden für Privatreisen ins Ausland folgende Leistungen erbracht:

- Organisation der Suche & Rettung von Verletzten (auch wenn ein Unfall nur aufgrund der besonderen Umstände vermutet wird), sofern diese Massnahmen nicht von lokalen Behörden oder anderen Hilfsorganisationen durchgeführt werden;
- Kostenübernahme bis zur Höhe des im Versicherungsvertrag festgelegten Betrages für öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Such-, Rettungs- oder Bergungseinheiten, sofern für diese Leistungen üblicherweise Gebühren erhoben werden.

E. ANNULLATION

1. GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Verlassen des Wohnortes in der Schweiz.

2. VERSICHERTE EREIGNISSE

- 2.1 Schwere oder plötzliche Erkrankung, Ihre obligatorische Quarantäne aufgrund der Anweisung eines behandelnden Arztes in Folge schwerer Infektion, schwerer Unfall, oder Schwangerschaftskomplikationen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist und die medizinische Notwendigkeit durch den behandelnden Arzt bestätigt wurde:
 - von Ihnen;
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese storniert;
 - einer Ihnen nahestehenden Person, ausser in Bezug auf Quarantäne, die als Versicherungsfall für eine Ihnen nahestehende Person ausgeschlossen ist;
 - haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 10 Personen annulliert werden.
- 2.2 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung storniert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
- 2.3 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern die Komplikationen von einem Facharzt, z.B. Gynäkologen bestätigt worden sind.
- 2.4 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
 - ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 2.5 Sofern Sie Ihren Reiseantritt auf Grund eines Einbruchs – bzw. Einbruchversuchs – an Ihrem Wohnort oder dem einer mitversicherten Person verpassen und die Polizei Ihre Anwesenheit benötigt.
- 2.6 Wenn Ihre Reisedokumente gestohlen werden sollten und Sie dies der zuständigen Behörde gemeldet haben.
- 2.7 Aufgrund Feuer- oder Flutschaden an Ihrem Wohnort oder dem einer mitversicherten Person, vorausgesetzt dieser Schaden tritt innert 7 Tagen vor Reiseantritt ein.
- 2.8 Unvorhergesehene Warnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten oder einer ähnlichen Behörde, das Bestimmungsland, für das Sie die Reise gebucht haben, nicht zu besuchen.
- 2.9 Wenn Krieg, Terroranschläge, Unruhen jeglicher Art oder Naturkatastrophen am Reiseziel Ihr Leben oder das Leben anderer Versicherter gefährden und eine Reiseverwarnung gegen eine solche Reise vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erteilt wurde.
- 2.10 Sofern Sie unerwartet als Zeuge in einem Gerichtsverfahren einberufen werden.
- 2.11 Aufgrund Ihrer unerwarteten Arbeitslosigkeit nach Abschluss des Versicherungsvertrages oder wenn ein Versicherter, der beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet ist, neue und unerwartete Verpflichtungen aus dem RAV

erhält, die die zuvor geplante Reiseplanung behindern, oder wenn Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit unerwartet eine neue Beschäftigung finden.

2.12 Verspätung und Ausfall des Transports auf der Hinfahrt:
Wenn die gebuchte Reise infolge der Verspätung oder des Ausfalls der öffentlichen Verkehrsmittel, die am Abfahrtsort für die Hinfahrt zum Reiseziel vorgesehen waren, nicht angetreten werden kann.

3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

3.1 Annullationskosten

Wenn Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses annullieren, übernimmt Chubb die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zu CHF 15'000 oder CHF 20'000 gemäss Leistungsübersicht in Ihrer Police. Die Gesamtlimite für alle versicherten Personen beträgt CHF 60'000 pro versicherter Reise.

Wir übernehmen dabei die Annullationskosten, sofern vorab in der Schweiz gebucht, von:

- Übernachtungsarrangements
- Flügen oder anderer Reisemittel
- Exkursionen

3.2 Reiseabbruchkosten:

Müssen Sie die Reise aufgrund eines der unter Ziffer II.E.2. genannten versicherten Ereignisse abbrechen, verkürzen oder anpassen, so erstatten wir Ihnen:

- die Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, nicht in Anspruch genommene Reise- oder Unterkunftsleistungen, die Sie nachweisen können;
- zusätzliche Kosten, die Sie nachweisen können, wenn Sie die Buchung oder den alternativen Transport in einem Transportmittel ändern, das dem der ursprünglich geplanten Rückfahrt auf der direktesten alternativen Route entspricht, einschliesslich der notwendigen Übernachtungskosten.

Die Entschädigung wird aus dem Gesamtpreis der Reise berechnet. Der Anteil der ungenutzten Tage an den Gesamttagen der Reise wird berechnet. Die Versicherungsleistung ist auf den in der Police angegebenen Betrag begrenzt.

3.3 Verspäteter Reiseantritt

Wenn Sie oder weitere versicherte Personen aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antreten, übernimmt Chubb die folgenden Kosten anstelle der Stornierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Stornierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
- die Kosten für den nicht benutzten Teil des Aufenthaltes, anteilmässig zum Unterkunftspreis (ohne Transportkosten). Der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

3.4 Der Selbstbehalt ist in der Leistungsübersicht gemäss der von Ihnen gewählten Versicherung ersichtlich und beträgt mindestens CHF 50.

3.5 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

4. NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 11: „WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

4.1 Schlechter Heilungsverlauf/Vorerkrankung oder chronische Krankheiten
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

4.2 Absage durch das Reiseunternehmen oder des zur Leistung Verpflichteten (Leistungsschuldner)

Wenn das Reiseunternehmen oder der zur Leistung Verpflichtete (Leistungsschuldner) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurück zu vergüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

4.3 Behördliche Anordnungen - wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.

4.4 Geschäftsreisen sind von Ihrer Versicherung ausgeschlossen

4.5 Wenn Ihre Berufung als Zeuge im Rahmen ihrer regelmässigen Tätigkeit erwartbar war (z.B. durch Tätigkeit als Gutachter).

4.6 Sie Ihre Stelle aufgrund eigenen Verschuldens oder Selbstkündigung verloren haben.

4.7 Sie Selbstständig oder in einem befristeten Vertragsverhältnis waren.

4.8 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.

4.9 Jegliche Kosten, die infolge der Verhängung von Gesetzen, Vorschriften oder Anordnungen von Behörden oder Regierungen entstehen, die sich auf Ihre Reise auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Schliessung von Grenzen oder des Luftraums, Abriegelungen und andere Einschränkungen des Personenverkehrs).

5. PFLICHTEN IM SCHADENFALL (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 7: „WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen annullieren und danach den Schadenfall der Chubb schriftlich melden.

F. FLUGVERSÄTUNG

1. GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss der Police und gilt für jeden auf der Buchungsbestätigung angegebenen Flug.

2. VERSICHERTE EREIGNISSE

Wenn sich Ihr bestätigter Flug um mehr als 6 Stunden gegenüber der geplanten Abflugzeit verzögert oder wenn der Flug storniert wird.

Wenn Sie Ihren Anschlussflug aufgrund der verspäteten Ankunft des vorherigen Fluges verpassen und kein Ersatztransport innerhalb von 6 Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit organisiert werden kann.

3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

3.1 Chubb erstattet alle Kosten für Verpflegung, Hotelunterbringung und Rücktransfer vom Flughafen/Terminal, oder;

3.2 Chubb übernimmt die zusätzlichen Kosten der Weiterreise (Hotellkosten, Umbuchungskosten, Telefonkosten); bis zu CHF 2'000 aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäss Ziffer II.F.2.

4. NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 11: „WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

4.1 Verspätungen, die durch Sie oder mitreisende versicherte Personen verursacht wurden.

4.2 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Sie einen Ihnen angebotenen alternativen Flug gleicher Qualität abgelehnt haben, der zu einem früheren Zeitpunkt abgeflogen wäre.

4.3 Die Unfähigkeit der Fluggesellschaft, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, oder wenn die Fluggesellschaft die Reise unterbricht, unterbrechen oder stornieren muss und daher die Kosten der Leistungen aus gesetzlichen Gründen zu erstatten hat und/oder die Kosten der Rückreise zu tragen hat.

5. PFLICHTEN IM SCHADENFALL (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 7: „WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die folgenden Dokumente einreichen:

- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Flugverspätung;
- Rechnungen/Beleg der gekauften Artikel

G. GEPÄCKVERSÄTUNG

1. GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt auf dem Hinflug zum auf der Buchungsbestätigung angegebenen Zielort.

2. VERSICHERTE EREIGNISSE

Ihr auf dem Hinflug aufgegebenes Gepäck verspätet sich am finalen Zielort um mehr als 4 Stunden.

Für Gepäckverspätung bei der Rückkehr an den Wohnort besteht kein Versicherungsschutz.

3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die Versicherung deckt bei einer Gepäckverspätung von mehr als 4 Stunden die entstandenen Kosten für die von ihnen am Bestimmungsort nach Ankunft gekaufte Kleidung und Hygieneartikel. Nachgewiesene Kosten werden bis zur Höhe von CHF 500 je von der Verspätung betroffene versicherte Person übernommen.

4. NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 11: „WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

- Gepäckverspätung, die sich im Anschluss an den Rückflug zum Wohnort ereignet.
- Verzögerung, Sicherstellung, Beschlagnahme oder Konfiskation durch den Zoll oder andere Beamte.

5. PFLICHTEN IM SCHADENFALL (IN ERGÄNZUNG ZU ZIFFER I 7: „WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL“, DER GENERELLEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die folgenden Dokumente einreichen:

- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung;
- Rechnungen/Beleg der gekauften Artikel.

KONTAKTIEREN SIE UNS

Alle gegenüber Chubb abzugebenden Erklärungen die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form auf einer der nachfolgenden Adressen eingehen, ansonsten ist als nicht erfolgt gelten:

a) Allgemeine Mitteilungen:

- Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, CH-8001 Zürich
- InfoCH@chubb.com

b) Schadenmeldungen:

- Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, CH-8001 Zürich
- claims.switzerland@chubb.com

Alle von Chubb abzugebenden Erklärungen erfolgen wirksam in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form an Ihre letzte uns bekannte schweizerische Post- oder E-Mail-Adresse.

Wir bitten Sie daher, uns jede Adressänderung sofort mitzuteilen.

Chubb ist berechtigt, die genannten Adressen für gegenüber Chubb abzugebende Erklärungen einseitig anzupassen.

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

Bärengasse 32,

8001 Zürich,

T + 41 43 456 76 00

F: +41 43 456 76 01

www.chubb.com/ch

ÜBER CHUBB

Chubb ist der grösste börsennotierte Industrierversicherer der Welt. Mit eigenen Niederlassungen in 54 Ländern bietet Chubb Sach- und Haftpflichtversicherungen für Privatpersonen und Unternehmen, Unfall- und Krankenzusatzversicherungen sowie Rück- und Lebensversicherungen für einen vielfältigen Kundenkreis.

Das Unternehmen zeichnet sich durch ein breitgefächertes Produkt und Serviceangebot, umfassende Vertriebskapazitäten, eine ausserordentliche Finanzstärke, Erstklassigkeit im Underwriting, hohe Expertise im Schadenmanagement sowie weltweite Niederlassungen aus.

Die Versicherungsgesellschaften von Chubb sind Anbieter von Versicherungen und Dienstleistungen für einen vielfältigen Kundenkreis: multinationale Konzerne sowie mittelständische und kleinere Unternehmen im Industrierversicherungssegment, wohlhabende Privatpersonen, die hohe oder auch sehr hohe Vermögenswerte schützen möchten, Privatpersonen, die einen Lebens-, Unfall-, Krankenzusatz-, Gebäude-, Kfz- und Spezialversicherungsschutz benötigen, Unternehmen und Affinity Groups, die für ihre Mitarbeiter und Mitglieder Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungsprogramme abschliessen oder ihnen diese als Option anbieten, und auch Versicherer, die ihre Risiken über Rückversicherungsdeckungen absichern.

Die Muttergesellschaft von Chubb ist an der New York Stock Exchange notiert (NYSE: CB) und Bestandteil des Aktienindex S&P 500.